Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2069

Schriftlicher Bericht

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

über den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dorn, Busse (Herford) und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

— Drucksache V/1492 —

und den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

— Drucksache V/1680 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert

Die beiden Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches — Drucksachen V/1492, V/1680 — sind in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1967 in erster Lesung behandelt und dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen worden. Dieser hat sie in seiner 70. Sitzung am 22. Juni 1967 beraten.

Der Sonderausschuß schlägt vor, die in beiden Vorlagen gewählte Überschrift „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches" durch die Formulierung „Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten" zu ersetzen. Diese Fassung ermöglicht eine bessere Unterscheidung von früheren Änderungsgesetzen und bringt zugleich den wesentlichen Inhalt des Gesetzes zum Ausdruck. Letzteres würde durch die ebenfalls erörterte Überschrift „Achtes Strafrechtsänderungsgesetz" nicht erreicht werden. Außerdem würde eine solche Formulierung insofern Schwierigkeiten bereiten, als die gleiche Überschrift bereits für den Regierungsentwurf betreffend die Reform des Staatsschutzstrafrechts gewählt worden ist.

Bei der Beratung der Einzelvorschriften gelangte der Sonderausschuß einstimmig zu dem Ergebnis, daß der Vorlage Drucksache V/1680 der Vorzug zu geben ist, vor allem weil sie besser in die Konzeption des geltenden Strafgesetzbuches paßt. Der von der Fraktion der FDP eingebrachte Gesetzentwurf ist demgegenüber in verschiedenen Punkten stärker an den § 183 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (StGB E 1962) angelehnt. So wird in seinem § 299 a Abs. 1 Nr. 1 darauf abgestellt, daß die Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen „ohne dessen Einwilligung" erfolgt ist. Außer dieser Einschränkung bedarf es aber, insbesondere im Hinblick auf die Fälle der sog. Sozialadäquanz, einer weiteren Begrenzung des Strafbarkeitsbereichs. — Man denke hier z. B. an Scherzfälle. — Diesem Bedürfnis wird im StGB E 62 durch § 183 Abs. 3 Rechnung getragen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt jedoch in der Vorlage Drucksache V/1492. Bei dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf ergibt sich das Problem nicht, weil in seinem § 298 durch die Verwendung des — ebenfalls in den §§ 299, 300 StGB enthaltenen — Wortes „unbefugt" nicht nur das Handeln mit Einwilligung des Betroffenen, sondern auch andere nicht strafwürdige Fälle ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Unterschied besteht zwischen den beiden beratenen Gesetzentwürfen insofern, als die Vorlage Drucksache V/1492 nicht die Strafbarkeit des Versuchs vorsieht. Auf sie kann jedoch nicht verzichtet werden, weil sonst z. B. der Fall des Nichtgelingens der unberechtigten Aufnahme straflos bliebe.

Die für § 298 der Drucksache V/1680 vorgeschlagenen Strafdrohungen sowie die Erhöhung der Strafe für bestimmte Fälle entsprechen der in § 300 StGB getroffenen Regelung, so daß auch insofern Span-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

nungen zum geltenden Recht vermieden werden. Von der in § 300 StGB gewählten Lösung weicht der genannte § 298 allerdings insofern ab, als in seinem Absatz 4 — nach dem Vorbild des § 183 Abs. 5 StGB E 62 — die Rechtsfigur der besonders schweren Fälle unter Angabe von Regelbeispielen verwendet wird. Diese Lösung ist elastischer als die in § 300 Abs. 3 StGB gewählte Form der qualifizierten Fälle, die den erhöhten Strafrahmen für jeden der dort aufgeführten Fälle zwingend vorschreibt, selbst wenn die konkrete Tat ihrem Unrechtsgehalt nach nicht so schwerwiegend ist.

Nicht enthalten ist in beiden Vorlagen der vom Sonderausschuß beschlossene Absatz 5 des § 298. Er macht die Verfolgung der Tat von einem Antrag abhängig. Für diese Regelung war der Gesichtspunkt entscheidend, daß es unangebracht erscheint, von Amts wegen ein Strafverfahren gegen jemanden durchzuführen, der z. B. Äußerungen seiner Ehefrau ohne deren Wissen auf ein Tonband aufgenommen hat, um dieses als Beweismittel in einem Ehescheidungsprozeß zu benutzen, und der sich inzwischen wieder mit seiner Frau ausgesöhnt hat.

Der in der Vorlage Drucksache V/1680 enthaltene § 353 d StGB erscheint dem Sonderausschuß erforderlich, weil in den durch diese Vorschrift erfaßten Fällen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch einen Beamten stets, also nicht nur wie bei § 298 Abs. 4 StGB in der Regel, eine erhöhte Strafdrohung geboten ist und zudem auch diejenigen Fälle unter diese Strafdrohung gestellt werden müssen, in denen ein Beamter oder früherer Beamter unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen offenbart, das in befugter oder unbefugter Amtsausübung auf einen Tonträger aufgenommen oder mit einem Abhörgerät abgehört worden ist.

Bonn, den 15. August 1967

Dr. Müller-Emmert

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches — Drucksache V/1680 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches — Drucksache V/1492 — als die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. August 1967

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. h. c. Güde — Vorsitzender

Dr. Müller-Emmert — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

— Drucksache V/1680 —

mit den Beschlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
Entwurf eines Gesetzes ***zur Änderung des Strafgesetzbuches***	**Entwurf eines Gesetzes zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten**
Artikel 1	Artikel 1
Das Strafgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:	Das Strafgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:
1. Als § 298 wird folgende Vorschrift eingefügt:	1. Als § 298 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 298	„§ 298
(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer unbefugt 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.	(1) unverändert
(2) Ebenso wird bestraft, wer das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt mit einem Abhörgerät abhört.	(2) unverändert
(3) Der Versuch ist strafbar.	(3) unverändert
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen."	(4) unverändert
	(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
2. Als § 353 d wird folgende Vorschrift eingefügt:	2. unverändert
„§ 353 d	
(1) Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (§ 298 Abs. 1 und 2), wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.	
(2) Ebenso wird ein Beamter oder früherer Beamter bestraft, der unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen offenbart, das in befugter oder unbefugter Amtsausübung auf einen Tonträger aufgenommen oder mit einem Abhörgerät abgehört worden ist."	
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert